

HSD NR. 912

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

25.10.2023
Nummer 912

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch- gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf

Vom 25.10.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf vom 22.12.2017 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.02.2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 689) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu §§ 3a und 4 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherige Angabe zu § 5 wird zu § 4.
 - c) Die Angabe zu § 6 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Angaben zu §§ 7 bis 13 werden zu §§ 5 bis 11.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung erfolgt anhand einer von den Kandidatinnen und Kandidaten angefertigten Hausarbeit sowie einer schriftlichen Erläuterung zur Hausarbeit. Die Aufgabenstellung der Hausarbeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten

innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist nach Absatz 2 Satz 2 mitgeteilt.

(4) Im Rahmen eines freiwilligen Workshops vor Ort besteht für die Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit, Hilfestellung bei der Umsetzung der Hausaufgabe zu erhalten. Der Workshoptermin wird bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres auf der Internetseite des Fachbereichs Architektur bekannt gegeben.

(5) Die fertiggestellte Hausaufgabe sowie die schriftliche Erläuterung sind bis spätestens 1. Mai eines Jahres elektronisch über das Eignungsportal der HSD einzureichen. Näheres zu dem Dateiformat, der Dateigröße und weiteren technischen Vorgaben wird in der Informationsschrift des Fachbereiches erläutert. In begründeten Ausnahmefällen ist ein postalischer Versand an das Dekanat des Fachbereichs Architektur möglich; die postalisch eingereichten Arbeiten werden zum Zwecke der Vergleichbarkeit digitalisiert.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

3. In § 3 Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „den Eignungstest“ durch die Wörter „das Verfahren“ ersetzt.

4. §§ 3a und 4 werden aufgehoben.

5. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„Die einzureichende Hausarbeit und die schriftliche Erläuterung dazu werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

a) Darstellungs- und Vorstellungsvermögen

Umsetzung der Hausaufgabe entsprechend der im jeweiligen Verfahren festgelegten Anforderungen (graphisch verständliche Darstellungen)

b) Kreativität

Erarbeitung eigener Ideen und Lösungsansätze zur Aufgabenstellung und Darstellung dieser im Rahmen der Zeichnung bzw. schriftlichen Erläuterung

c) Transfer- und Abstraktionsfähigkeit

Klare, stimmige und nachvollziehbare Begründung der eigens gewählten Lösungsansätze und Schwerpunkte im Rahmen der Umsetzung der Hausaufgabe“

6. § 6 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 7 wird § 5 und Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Über die Zuerkennung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird von der Kommission durch die Bewertung der eingereichten Hausaufgabe und der schriftlichen Erläuterung entschieden. Die Entscheidung erfolgt anhand der in § 4 genannten Kriterien.“

8. Der bisherige § 8 wird § 6 und Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommissionen sowie die Entscheidung und die Entscheidungsgründe gemäß § 4 ersichtlich sein müssen.“

9. Der bisherige § 9 wird § 7 und in Satz 1 werden die Wörter „nach dem letzten Termin der Feststellung“ durch die Wörter „nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 5“.

10. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden §§ 8 bis 10.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.02.2023 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ARTIKEL III

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf vom 22.12.2017 wird unter Einbeziehung der Satzungen vom 10.04.2019 und 07.02.2020 sowie der in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 14.12.2022 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 23.09.2023.

Düsseldorf, den 25.10.2023

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Architektur
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Judith Reitz

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.